

Einwohnergemeinde Zug

Reglement

über die

Ausführung von Grabarbeiten im öffentlichen Straßengebiet.

I. Allgemeines, Geltungsbereich, Bewilligung.

Art. 1.

Das vorliegende Reglement findet Anwendung auf:

Geltungs-
bereich.

1. Straßen, Plätze, Trottoirs, Fuß- und Anlagenwege, die im Eigentum der Einwohnergemeinde stehen und dem öffentlichen Verkehr dienen;
2. Kantons- und Privatstraßen, deren Unterhalt durch die Einwohnergemeinde besorgt wird;
3. Quartierstraßen, die mit Beitragsleistungen der Einwohnergemeinde erstellt oder nachträglich von ihr übernommen worden sind.

Art. 2.

Jedermann, der in einer unter Art. 1 bezeichneten Straße Grabarbeiten vornehmen will, ist verpflichtet, dem Stadtbauamt in der Regel vier Tage vor Baubeginn ein schriftliches Gesuch einzureichen. Dieses muß enthalten:

Bewilli-
gungs-
gesuch.

1. den Zweck des Straßenaufbruchs;
2. Angaben über die voraussichtliche Dauer der Inanspruchnahme von Straßengebiet;
3. Angaben über Lage, Größe und Umfang des Straßenaufbruchs.

Im Falle der Einlegung von **neuen** Leitungen ist dem Gesuch ein Plan 1 : 500 mit Einzeichnung der Leitungen beizulegen.

In dringenden Fällen (Vornahme sofortiger Reparaturen etc.) genügt eine telephonische Avisierung des Stadtbauamtes.

Art. 3.

Verantwortlichkeit von Bauherr und Unternehmer.

Bauherr und Unternehmer haften solidarisch für die Befolgung der Vorschriften dieses Reglementes. Die Haftung bezieht sich auf alle Schadenereignisse, die im Zusammenhang mit der Ausführung der Grabarbeiten eintreten, insofern der Bauherr bzw. der Unternehmer nicht nachzuweisen vermag, daß der Schaden auch bei einwandfreier Beobachtung der Vorschriften entstanden wäre.

Art. 4.

Rücksichtnahme auf andere Leitungen im Straßenkörper.

Der Unternehmer hat sich vor Inangriffnahme der Arbeiten zu vergewissern, welche Leitungen er bei den Grabarbeiten voraussichtlich antreffen wird. Er hat die Grabarbeiten so auszuführen, daß solche Leitungen (Kanalisationen, Gas-, Wasser- und elektrische Leitungen) bei der Abdeckung nicht beschädigt werden.

Schieber, Hydranten und Schachtdeckel etc. dürfen nicht mit Aushub oder Baumaterialien überdeckt werden.

II. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Verkehrs.

Art. 5.

Die unter Art. 1 bezeichneten Straßen und Wege dürfen nur mit Zustimmung des Stadtbauamtes, die von der Einwohnergemeinde unterhaltenden Kantonsstraßen nur mit Zustimmung der Kant. Baudirektion zwecks Vornahme von Grabarbeiten ganz oder teilweise gesperrt werden.

Straßen-
sperrungen.

III. Arbeitsausführung.

Art. 6.

Die Aushubmaterialien sind nach Gattungen getrennt zu lagern, sodaß deren Wiederverwendung zu Belags-, Pflasterungs-, Steinbett- bzw. Füllzwecken möglich ist.

Trennung
der Aushub-
materialien
nach
Gattung.

Sofern in der aufgebrochenen Straße zur Lagerung dieser Materialien nicht genügend Platz ist, kann das Stadtbauamt die Deponierung auf andern Lagerplätzen vorschreiben.

Art. 7.

Überschüssiges oder für die Wiedereinfüllung ungeeignetes Material ist so rasch als möglich abzuführen.

Abtransport
über-
schüssigen
Materials.

Art. 8.

Sprengschüsse sind so anzulegen und abzudecken, daß Schädigungen von Gebäuden, ober- und unterirdischen Leitungen und andern Gegenständen ausgeschlossen sind.

Spreng-
arbeiten.

Passanten, Arbeiter und Anwohnende sind durch Signale oder Benachrichtigung zu warnen.

Art. 9.

Einbringen
und
Stampfen
des Graben-
materials.

Das Grabenfüllmaterial ist in Schichten von nicht mehr als 30 cm Stärke einzubringen und gut zu stampfen. Das Stampfen hat mit hölzernen oder eisernen Stößeln zu erfolgen. Besondere Sorgfalt ist darauf zu verwenden, daß die Hohlräume hinter den Sprießungen beim Stampfen fest ausgepackt werden.

Art. 10.

Untergraben
der Straßen-
decke und
Leitungen.

Untergraben der Straßendecke oder von Leitungen dürfen nur mit Bewilligung des Stadtbauamtes vorgenommen werden. Die Füllung der untergrabenen Stellen hat mit Magerbeton zu erfolgen.

Art. 11.

Für die
Graben-
füllung
zugelassenes
Material.

Wo Hartbeläge, Pflästerungen und Beläge auf Betonplatten aufgebrochen werden, darf lehmiges oder gar schlammiges Füllmaterial nicht verwendet werden. Wo solches angetroffen wird, ist es abzuführen und durch kiesiges Material zu ersetzen.

Art. 12.

Sprießun-
gen.

Wo rutschverdächtiges Aushubmaterial angetroffen wird, bei Gräben über 1,40 m Tiefe, in Straßen mit Hartbelägen und Pflästerungen, in der Nähe von Gebäuden, Tramschienen, Schalen und Randsteinen, ferner überall dort wo Senkungen des Terrains zu erwarten sind, müssen die Gräben gesprießt werden.

Art. 13.

Steinbett
und
Bekiesun-
gen.

In allen Fällen ist nach Einfüllung der Gräben ein mindestens 18 cm, in Trottoirs und Fußwegen ein 12 cm starkes Steinbett als Abdeckung zu erstellen. Das Steinbett muß fachgemäß ausgeführt werden, ein bloßes Einbringen von Steinschüttungen und Geröllschüttungen ist untersagt.

Das Steinbett ist mit kiesigem Material und Straßenaufbruchmaterial mindestens 10 cm stark zu überdecken.

Art. 14.

Überhöhungen des Grabens zum Zwecke der Ausgleichung der Straßenoberfläche dürfen nicht mehr als 2 cm betragen. Setzungsstellen sind sukzessive mit kiesigem Material aufzufüllen. Bei mit Belägen versehenen Straßen ist diese Maßnahme solange durchzuführen bis vom Stadtbauamt der Straßenbelag wieder hergestellt wird.

Maßnahmen
bei
Setzungen.

Art. 15.

Die Wiederherstellung der Straßen- und Trottoirbeläge und der Pflästerungen erfolgt in der Regel durch das Stadtbauamt auf Kosten des Bauherrn. Wenn Gefahr besteht, daß noch Setzungen eintreten, der Graben aber nicht mehr ohne Belag gelassen werden kann, so wird vom Stadtbauamt nur ein provisorischer Belag eingebaut und der Einbau einer definitiven Straßendecke solange verschoben bis keine Setzungen mehr zu erwarten sind. Für die Kosten des provisorischen Belages hat gleichfalls der Bauherr aufzukommen.

Wiederherstellung
der
Straßen-
und
Trottoir-
beläge.

Art. 16.

Der Unternehmer ist verpflichtet, alle durch die Grabarbeiten unterbrochenen oder beschädigten Durchlässe, Kanalisationen, Gas-, Wasser- und Kabelleitungen, Trottoirrandsteine, Schalen, Stütz- und Futtermauern, Hydranten, Garteneinfriedigungen usw., überhaupt alle Anlagen, welche durch die Arbeiten verändert oder beeinträchtigt werden, auf seine Kosten kunstgerecht wieder herzustellen.

Wiederherstellung
von
beschädigten
Straßenbestandteilen
und Neben-
anlagen.

Art. 17.

Räumung
und
Reinigung
der
Baustellen
nach Bau-
vollendung.

Auf den Zeitpunkt der Fertigstellung der Grabarbeit hat der Unternehmer die Baustelle aufzuräumen und sauber zu reinigen.

Im Zuwiderhandlungsfalle erfolgt die Räumung und Reinigung durch das Stadtbauamt auf Kosten des Unternehmers.

IV. Haftung und Garantieleistung.

Art. 18.

Haftung
für richtige
Durch-
führung
der Arbeit.

Bauherr und Unternehmer haften der Einwohnergemeinde für:

1. technisch einwandfreie Durchführung der Arbeiten;
2. Einhaltung der Vollendungstermine;
3. Behebung aller Mängel, die infolge mangelhafter Arbeitsausführung (Setzungen) während drei Jahren vom Zeitpunkt der Arbeitsvollendung entstehen sollten.

Art. 19.

Haftung
gegenüber
Dritt-
personen.

Bauherr und Unternehmer haften auch bei einwandfreier Beobachtung dieser Vorschriften für alle Schadenersatzansprüche, welche Drittpersonen durch die Ausführung des Werkes erwachsen. Diese Haftpflicht schließt in sich die vollständige Entlastung und Schadloshaltung des Straßeneigentümers für seine gesetzlichen und vertraglichen Verantwortlichkeiten aus Schadenereignissen, die durch die Ausführung des Werkes verursacht werden.

Die Haftbarkeit des Bauherrn ist nur eine subsidiäre, d. h. sie kann nur beansprucht werden, wenn der Unternehmer insolvent oder in der Schweiz nicht faßbar ist.

V. Strafbestimmungen.

Art. 20.

Übertretungen dieser Bestimmungen werden mit Fr. 10.— bis 50.— gebüßt.

Übertretungen dieser Vorschriften.

Art. 21.

Das Stadtbauamt ist befugt, nötigenfalls über die Entfernung von ungeeignetem und die Beschaffung von geeignetem Füllmaterial zu verfügen, die Einfüllungsarbeiten einzustellen, das nochmalige Nachstampfen des Füllmaterials anzuordnen, sowie die Entfernung des ungeeigneten und den Einbau eines einwandfreien Steinbettes zu veranlassen.

Maßnahmen bei vorschriftswidriger Ausführung der Arbeit.

Art. 22.

Das Stadtbauamt ist berechtigt, gestützt auf § 76 des Kant. Straßengesetzes, bei Verweigerung seiner auf Grund von Art. 21 getroffenen Anordnungen die nötigen Maßnahmen auf Kosten des Bauherrn bezw. Unternehmers ausführen zu lassen.

Exekutionsbefugnis.

VI. Schlußbestimmungen.

Art. 23.

Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung und den Regierungsrat in Kraft.

ZUG, den 15. Dezember 1938.

Namens des Einwohnerrates,

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

X. Schmid.

W. Schell.